

Offener Brief des Bürgermeisters der Gemeinde Windeck

Windeck, den 04.07.2013

Abwassergebührenerhebung in der Gemeinde Windeck

Sehr geehrter Herr Andree,

zu Ihrer Eingabe vom 24.06.2013 nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Die Aufhebung von Abwassergebührenbescheiden in den von Ihnen in eigenem Namen oder als Verfahrensbevollmächtigter betriebenen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln ist Ergebnis mehrerer unvorhersehbarer Änderungen in der obergerichtlichen Rechtsprechung. So konnte nicht damit gerechnet werden, dass das OVG Münster seine jahrzehntelange Rechtsprechung zur Zulässigkeit der sogenannten Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen aufgeben würde. Ebenso überraschend war die äußerst restriktive Auslegung des OVG Münster zum Einsatz privater Dritter als Verwaltungshelfer im Rahmen der kommunalen Gebühren; damit wurde einer seit vielen Jahren geübten kommunalen Praxis Grenzen gesetzt.

Diese neue Rechtsprechung hat nicht nur bei der Gemeinde Windeck, sondern bei sehr vielen nordrhein-westfälischen Kommunen dazu geführt, dass Gebührenbescheide aufgehoben werden mussten. Die Aufhebung der Bescheide in den von Ihnen betriebenen Klageverfahren stellt daher keine Besonderheit für die Gemeinde Windeck dar, sondern steht im Kontext einer bei allen betroffenen nordrhein-westfälischen Kommunen erfolgten Reaktion.

2.

Die Aufhebung von Gebührenbescheiden ist nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht der Gemeinde auf die Gebührenerhebung. Im Rahmen des gesetzlichen Festsetzungszeitraums besteht die Möglichkeit der erneuten Veranlagung. Die Gemeinde Windeck will und wird in ihrer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie in ihrer Gebührenerhebungspraxis die notwendigen Änderungen vornehmen, um den neuen Vorgaben der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Damit besteht dann die Basis für eine erneute Gebührenveranlagung. Von daher gibt es in der Gemeinde Windeck auch in Zukunft keine kostenlose Abwasserbeseitigung.

3.

Zum Erlass der Gebührenbescheide im Februar 2013 trotz des zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Urteils des OVG Münster vom 03.12.2012 ist darauf hinzuweisen, dass bei allem Gewicht einer Entscheidung der Münsteraner Richter dies prozessrechtlich keine letztinstanzliche Entscheidung war. Es ist festzustellen, dass trotz der Verankerung im Landesrecht auch die Bundesgerichte verstärkt die Tendenz zeigen, kommunalabgabenrechtliche Entscheidungen der obersten Verwaltungsgerichte der Länder zu überprüfen (so etwa jüngst das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08 –). Daher muss es einer Gemeinde gestattet sein, eine Entscheidung des OVG Münster, welche nicht unerheblich in die bisherige satzungsrechtliche Situation eingreift, daraufhin zu überprüfen, ob sie so akzeptiert wird oder der Versuch zu unternehmen ist, das bestehende Satzungsrecht zu belassen und gegebenenfalls in einem anschließenden Klageverfahren die Angelegenheit vor die Bundesgerichte zu bringen.

Ihr Bürgermeister Hans-Christian Lehmann

Dieser Artikel wurde bereits 755 mal angesehen.